

STADT BERNBURG (SAALE)

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 30 98 10

Beschlusskontrolle: 31.05.2019

Bernburg (Saale), 27.03.2019

Beschlussvorlage- Nr. 994/19 öffentlich**Betreff:** Annahme einer Zuwendung für die Anschaffung eines Außenspielgerätes Hort und Grundschule "Franz Mehring"

Entscheidung	11.04.2019	Abstimmungsergebnis:			Änderung des
		Ja	Nein	Enth.	Beschlussvorschlages
Hauptausschuss		☐	☐	☐	☐

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ Ja Einnahmen in Höhe maximal 8.000,00 EUR
- ☐ Nein ☐ im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung
☐ nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:**Amt: 51**☒ (ansonsten Protokolle im Intranet)**Aufgestellt:** Frau König**Amt:** Rechtsamt**mitgezeichnet:** Frau Tell**Amt:** 51

- Oberbürgermeister -**Kurze Inhaltsangabe** (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Stiftung der ehemaligen Kreissparkasse Bernburg bietet der Stadt Bernburg (Saale) maximal 8.000,00 € für die Anschaffung eines Außenspielgerätes für den Spielplatz von Hort und Grundschule „Franz Mehring“. Die Annahme der Spende erfolgt durch den Hauptausschuss.

Begründung:

Die Stiftung der ehemaligen Kreissparkasse Bernburg bietet der Stadt Bernburg (Saale) maximal 8.000,00 € für die Anschaffung eines Außenspielgerätes für den Spielplatz von Hort und Grundschule „Franz Mehring“. Die Annahme der Spende erfolgt gem. § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung durch den Hauptausschuss.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)“

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf der Oberbürgermeister Spenden nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist bis 100.000,- € der Hauptausschuss zuständig.

Die Stadt darf die Spende nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA für Aufgaben der Stadt annehmen. Der Betrieb des Hortes und der Grundschule sind Aufgaben der Stadt Bernburg (Saale)

<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt, die Zuwendung der Stiftung der ehemaligen Kreissparkasse in Höhe von maximal 8.000,00 € für die Anschaffung eines Außenspielgerätes für den Spielplatz von Hort und Grundschule „Franz Mehring“ anzunehmen.
--